

können, wie Pius XI. besonders betont hat.¹⁾ Wenn also die Volksmissionen zu vergleichen sind mit einer Selbstbestellung, dann bedeuten die Exerzitien eine intensive Gartenpflege für das Gesamt-erdbreich der Kirche Gottes. — Eine systematische Erneuerung der Welt von Grund auf wäre also — die Großstädte und abständigen Gemeinden miteinbegriffen — so zu denken: 1. Haus- oder Kapellenmission; 2. allgemeine Volksmission; 3. Missionserneuerung in Form von Standesmissionen oder öffentlichen Standesexerzitien; 4. geschlossene Exerzitien.

Pastoral-Fälle.

I. (Bücherverbot.) Ein junger Student von 20 Jahren beichtet gelegentlich einer Mission dem Herrn Kaplan, daß er das „Leben Jesu“ von Wittig, das er früher schon gelesen habe, auch nach dessen Beurteilung auf seinem Zimmer behalten habe, trotzdem er gewußt hätte, dieses sei unter Strafe der Exkommunikation verboten. Hierauf erklärt ihm der Beichtvater, daß er keine besondere Vollmacht habe, von der inkurrierten Exkommunikation zu absolvieren. Wenn es dem Beichtkinde nicht lästig sei, dann wäre es am einfachsten, zu einem der Missionäre zu gehen, dieselben hätten hierin besondere Vollmachten. Der junge Student folgt dem Räte. Der Missionär aber erklärt ihm, er habe sich überhaupt keine Exkommunikation zugezogen. Nur das Lesen, nicht aber das Aufbewahren solcher Bücher sei verboten. Er dürfe auch fernerhin das Buch ruhig weiter behalten, er dürfe nur nicht mehr darin lesen. Wer von beiden hat nun recht, der Kaplan oder der Missionär?

Sicher hat sich der Kaplan geirrt, wenn er meinte, der Student habe sich die Exkommunikation zugezogen. Damit nämlich ein Buch unter Exkommunikation verboten sei, muß es nach can. 2318, § 1 entweder das Buch eines Apostaten, Häretikers oder Schismatikers sein, das die Apostasie, Häresie oder das Schisma verteidigt, oder es muß sich um ein Buch handeln, das durch ein apostolisches Schreiben namentlich verboten ist. Die einschlägigen Schriften Wittigs sind nun allerdings namentlich verboten, aber sie sind nicht durch ein apostolisches Schreiben verboten. Nach can. 7 versteht man zwar unter dem Worte „Apostolischer Stuhl“ nicht nur den Heiligen Vater, sondern auch die Kongregationen, Tribunale und Offizien der römischen Kurie, aber unter der Bezeichnung „apostolisches Schreiben“ versteht man nur ein Schreiben des Papstes selbst.²⁾ Wittigs Schriften sind aber nur durch ein Dekret des Heiligen Offiziums verboten.³⁾ Ein Buch, das nur durch ein solches Dekret verboten ist, gehört daher nicht zu den in can. 2318 genannten Büchern.

¹⁾ Juli 1924; Ansprache an 6000 ital. Arbeiter.

²⁾ Vermeerse, Epitome III, n. 517.

³⁾ Bgl. A. A. S. 1925, p. 379.

Schon aus diesem Grunde hat sich also der Student keine Exkommunikation zugezogen. Aber selbst für den Fall, daß Wittigs Schriften unter Strafe der Exkommunikation verboten wären, wäre der junge Student doch nicht exkommuniziert. Der Grund besteht darin, daß can. 2318 sagt, exkommuniziert seien diejenigen, welche derartige Bücher „wissentlich“ (scienter) lesen oder aufbewahren. Ueber die Wirkung dieses Wörtchens „scienter“ aber belehrt uns can. 2229, § 2 indem er sagt: „Wenn im Geseze Worte stehen wie: praesumpserit, ausus fuerit, scienter . . . dann entschuldigt jede Verminderung der Imputabilität, sei es auf Seite des Verstandes, sei es auf Seite des Willens von den Strafen l. s.“ Eine solche Verminderung der Imputabilität aber findet sich bei dem fraglichen Studenten. Derselbe ist ja erst zwanzig Jahre alt, also nach can. 88, § 1 noch minderjährig. Nun sagt aber Canon 2204: „Solange nicht das Gegenteil feststeht, vermindert Minderjährigkeit die Imputabilität eines Deliktes, und zwar um so mehr, je näher sie der Kindheit ist.“ Unser Student ist zwar der Volljährigkeit sehr nahe. Trotzdem aber verfällt er nach den beiden Kanones (can. 2229, § 2 und can. 2204) solange nicht der Strafe, als nicht bewiesen ist, bei ihm fehle jede Verminderung der Imputabilität. Ein solcher Beweis aber dürfte nicht leicht zu erbringen sein. Als Student mag er ja eine sehr gediegene, geistige Ausbildung haben. Damit ist aber nicht bewiesen, daß seine Urteilskraft die Unreife nicht mehr habe, die Jugendlichen eigen ist, noch daß sein Charakter nicht an jugendlicher Unbeständigkeit franke. Selbstverständlich aber kann so ein junger Student doch schwer sündigen durch Lesung u. s. w. eines verbotenen Buches, wenn er auch der Exkommunikation nicht verfällt.

Demnach hat also der Missionär recht, wenn er behauptet, das Weichkind habe sich die Exkommunikation nicht zugezogen. Dagegen ist die Begründung, welche er für seine Ansicht gibt, durchaus verkehrt. Wären die Schriften Wittigs unter Exkommunikation verboten, dann wäre auch deren Aufbewahrung unter Strafe der Exkommunikation verboten. Bezüglich dieser Bücher sagt ja can. 2318, § 1 ganz klar, daß es verboten sei, solche Bücher zu lesen oder aufzubewahren.¹⁾ Nun sind allerdings Wittigs Schriften nicht unter Exkommunikation verboten, aber trotzdem hat der Missionär doch geirrt, als er glaubte, die Aufbewahrung dieser Schriften sei gestattet. Die Schriften Wittigs sind nun einmal verboten, wenn auch nicht unter Strafe der Exkommunikation. Welche Wirkung aber ein derartiges Verbot habe, lehrt can. 1398, § 1 wenn er sagt: „Das Verbot eines Buches hat zur Folge, daß es ohne gehörige Erlaubnis weder herausgegeben, noch gelesen, noch aufbewahrt, noch verkauft, noch übersezt, noch ändern in irgend einer Weise überlassen werden darf.“ Der Student darf also die Schriften nicht behalten. Kann er die Erlaubnis zur Aufbewahrung des Buches nicht bekommen,

¹⁾ Vgl. auch Vermeerse, l. c.

so scheint nach Eichmann¹⁾ kein anderer Ausweg übrig zu bleiben, als das Buch entweder zu vernichten oder dem Ordinarius zu übersenden.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

II. (Kann der Staat die Ehen seiner ungetauften Untertanen dem Bande nach lösen?) Zwei Ungetaufte, Herr Kohn und Fräulein Maier, hatten vor dem Standesamte eine Ehe geschlossen. Sie fanden aber in dieser Ehe ihr Glück nicht und ließen sich nach einigen Jahren gerichtlich scheiden. Später lernte Herr Kohn ein katholisches Fräulein kennen. Bald waren die beiden auch einig, einander zu heiraten. Herr Kohn wollte sich zwar nicht taufen lassen, gegen katholische Trauung und katholische Kindererziehung aber hatte er nichts einzuwenden. Der Pfarrer unterbreitete die ganze Angelegenheit dem Ordinariate. Nach längerer Zeit erhielt er ungefähr folgende Antwort: „Die Ehen der Nichtchristen unterstehen der weltlichen Gewalt. Daher konnte die Ehe zwischen Herrn Kohn und Fräulein Maier durch den Staat gültigerweise gelöst werden. Folglich steht der neuen Ehe des Herrn Kohn nur noch das trennende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit entgegen. Von demselben aber wird hiemit Dispens erteilt.“ Kraft dieser Dispens wurde auch bald die Ehe geschlossen. Dieser Fall aber erregte unter den Geistlichen des betreffenden Bezirkes großes Aufsehen, und gelegentlich einer Konferenz kam es zu einer lebhaften Auseinandersetzung über die Gültigkeit der Ehe. Da Einigkeit nicht erzielt wurde, möchte man die Frage gern in der Linzer Quartalschrift behandelt sehen.

Bei Behandlung vorliegender Frage müssen zwei Dinge voneinander unterschieden werden: die Gewalt des Staates über die Ehen der Ungetauften und die Folgerung, welche aus dieser Gewalt gezogen wird.

Die Lehre, daß die Ehen der Nichtchristen dem Staate unterstehen, ist schon vor mehreren Jahrhunderten von Theologen und Canonisten verteidigt worden. Seit dem 18. Jahrhundert wurde sie allerdings von manchen Autoren angegriffen. Doch tritt die überwiegende Mehrzahl der neueren Autoren auf Grund kirchlicher Entscheidungen wieder für die Rechte des Staates ein.²⁾ Letztere Ansicht wird von Schäfer O. M. Cap. als die „wahrscheinlichere“ bezeichnet.³⁾ Sicherlich darf man sich in der Praxis nach dieser Anschauung richten.

Wenn man aber auch zugibt, daß die Ehen der Nichtchristen dem Staate unterstehen, so folgt daraus doch nicht, daß der Staat nun in bezug auf diese Ehen eine völlig unumschränkte Gewalt habe. Niemanden wird es z. B. einfallen, dem Staat die Vollmacht zuzusprechen, seinen ungetauften Untertanen die Polyandrie zu gestatten. Der Grund ist ganz klar: was durch das Naturrecht verboten ist, das kann auch der Staat nicht erlauben.

¹⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 444, Anm. 2.

²⁾ Näheres über die Gegner und Verteidiger dieser Ansicht ist zu finden bei Vidal, Jus Canonicum; Auctore P. Fr. Xav. Wernz, t. V, p. 82 seq., Romae 1925.

³⁾ P. L. Schäfer, Das Eherecht^{8/9}, S. 28.